



LANDRATSAMT
ERDING

Sonder-Amtsblatt

Ausgabe 22
Freitag 09.04.2021

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0
www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de
Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen	219
➤ Bekanntmachung im Amtsblatt zum Betrieb der Schulen und zu Tagesbetreuungsangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige	219
➤ Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)	220
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen.....	221
➤ Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes Geowärme Erding	221
➤ Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Geowärme Erding	221



Bekanntmachungen

Bekanntmachung im Amtsblatt zum Betrieb der Schulen und zu Tagesbetreuungsangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Bekanntmachung vom 09. April 2021

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Sätze 4 und 5 sowie des § 19 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) macht das Landratsamt Erding bekannt:

1. Es wird festgestellt, dass im Landkreis Erding die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) am 09. April 113,6 beträgt und folglich über 100 liegt.

2. Im Landkreis Erding gilt damit vom 12. April 2021 0 Uhr – 18. April 2021 24 Uhr Folgendes:

In den Schulen findet unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV
a) in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen Präsen-zunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht und
b) an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt.

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder sind geschlossen. Es gelten die Regelungen zur Notbetreuung.

3. Diese Bekanntmachung tritt am 12. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 18. April 2021 außer Kraft.

gez.

Martin Bayerstorfer
Landrat



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Bekanntmachung gemäß § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV vom 05.03.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171)

Das Landratsamt Erding gibt gemäß § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV Folgendes bekannt.

Der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tages-Inzidenz) wurde im Landkreis Erding an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und liegt am 09.04.2021 bei 113,6 (Angaben des Robert-Koch-Instituts, Datenstand: 09.04.2021).

Auf die Rechtsfolgen aus der 12. BayIfSMV (insbesondere bei den Kontaktbeschränkungen, bei der Sportausübung, beim Einzelhandel, bei der außerschulischen Bildung und beim Betrieb von Musikschulen, beim Betrieb von Kulturstätten sowie die Geltung einer nächtlichen Ausgangssperre) wird hingewiesen.

Die entsprechenden Rechtsfolgen der 12. BayIfSMV gelten **ab Sonntag, 11.04.2021, 0.00 Uhr**.

Diese Bekanntmachung gilt bis zum Erlass einer abweichenden Bekanntmachung nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV.

Erding, 09.04.2021

gez.

Martin Bayerstorfer
Landrat



Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes Geowärme Erding

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Geowärme Erding hat in der Sitzung am 22. März 2021 den Jahresabschluss für das Jahr 2020 nach Vorliegen des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung und aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes endgültig festgestellt.

Der Jahresgewinn 2020 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes für Geowärme Erding gem. § 10 der Verbandssatzung und § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung (EBV).

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 liegt in der Zeit vom 12. April 2021 bis 26. April 2021 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Geowärme, Landshuter Straße 1, 85435 Erding, Zimmer R 208 während der allgemeinen Dienststunden und zwar

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zur Einsicht öffentlich aus.

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Geowärme Erding

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes für Geowärme Erding

Der Zweckverband für Geowärme Erding erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.03.2021 folgende

SATZUNG

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Vorstandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.



§ 2

Entschädigung der Verbandsräte

Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, eine Sitzungsgeldpauschale, sofern Sie mindestens 50% der tatsächlichen Sitzungsdauer anwesend sind. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 60,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit derzeit eine monatliche Pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 993,94 Euro.
- (2) Der stellvertretene Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit derzeit eine monatliche Pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 497,91 Euro.
- (3) Die vorgenannten monatlichen Aufwandsentschädigungen des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters verändern sich jeweils in dem Ausmaß, in dem die Gehälter im öffentlichen Dienst aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung verändert werden. Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A (Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung nach § 3 Abs. 1 und 2 mit dem gleichen Prozentsatz anzuheben.

§ 4

Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich am Ende des Geschäftsjahres ausgezahlt.
- (2) Mit der Entschädigung sind alle Fahrt- und Reisekosten, ein möglicher Arbeitsentgeltausfall und alle weiteren Ansprüche abgegolten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Erding, den 23. März 2021
Zweckverband für Geowärme Erding

gez.
Max Gotz
Verbandsvorsitzender